

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 37 (1932-1933)
Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Rechte und Pflichten eines Menschen und Bürgers ausüben lernen, kann ein gesitteter Mensch werden.

2. Der wohlbegabte, geschulte Taubstumme steht wie du als vollwertiger Mensch im Leben.
3. Der geistesschwache, geschulte Taubstumme kann einen Teil seines Lebensunterhaltes verdienen.
4. Der ungeschulte Taubstumme fällt früher oder später der privaten und öffentlichen Fürsorge zur Last. Er bildet auch eine Gefahr für seine Mitmenschen.
5. Es ist Pflicht der Menschlichkeit, und es ist volkswirtschaftlich klug, die Taubstummen zu schulen, an allen wenigstens einen Bildungsversuch zu machen.
6. Jedermann betrachtet es als selbstverständlich, dass das normale Kind schulpflichtig ist. Warum soll das nicht gelten für den Taubstummen, der ohne Schulbildung auf niedrigster Kulturstufe stehen bleibt?
7. Jedermann betrachtet es als selbstverständlich, dass das normale Kind auf Kosten der Allgemeinheit geschult wird. Warum gilt das nicht für das taubstumme Kind?
8. Ihr Eltern, wenn Ihr Euer Sorgenkind wahrhaft lieb habt, so lasset es schulen!
9. Ihr Schul- und Armenbehörden, sorgt dafür, dass kein taubstummes Kind ohne Ausbildung bleibt.
10. Schweizerbehörden! Schenkt den taubstummen Kindern mehr Aufmerksamkeit, mehr Liebe. Verleiht ihnen dieselben Rechte, die ihr den normalen Kindern längst zuerkannt habt!

Was sagt das schweizerische Zivilgesetzbuch?

Art. 275. Die Eltern haben ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und insbesondere auch den körperlich und geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen.

Art. 284. Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Man wende sich an die nächste Taubstummenanstalt. Auskunft und Rat erteilt auch gerne

*Die schweizerische Vereinigung
für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder.
Geschäftsstelle Bern, Lombachweg 28 a.*

U N S E R B Ü C H E R T I S C H

Die Februarnummer der «**Schweizer Erziehungs-Rundschau**» (Verlag Orell Füssli, Zürich), enthält eine Reihe lebensnaher und aktueller Aufsätze, die nicht nur für Lehrer, sondern ganz besonders auch für Eltern wertvoll sein müssen: Zwei Beiträge sind der Montessori-Bewegung gewidmet. Sie führen in sehr anschaulicher Weise (unterstützt durch Illustrationen) in den Geist und die Praxis dieser Methode, die gerade in jüngerer Zeit in der ganzen Welt an Anerkennung und Bedeutung gewonnen hat, ein. Fräulein Elisa Serment, Präsidentin der Erziehungskommission des «**Bundes Schweiz. Frauenvereine**» berichtet in einem Aufsatz «**Erziehung der Eltern**» über die Bemühungen und Aktionen derjenigen schweizerischen Frauenorganisationen, die sich die Förderung pädagogischer Belange am zielbewusstesten zur Aufgabe gestellt haben. — Frau Dr. Herzka, Wien, setzt sich in einem Aufsatz

« Nervöse Eltern » in sehr anschaulicher Weise mit einem Problem auseinander, dessen Aktualität leider stets dieselbe bleibt. — Einen besondern Wert bekommt die Nummer durch den feinsinnigen Aufsatz « Grundsätze zur Erziehung von Schulpflichtigen » des kürzlich verstorbenen Landerziehungsheimdirektors Hermann Tobler. Es handelt sich um die letzte pädagogische Arbeit dieses mutigen Vorkämpfers für die neuzeitliche Schule, gewissermassen um sein pädagogisches Testament. — In der Rubrik « Schulleben und Schulpraxis » finden wir einige trefflich bebilderte Aufsätze, die dazu anleiten, wie das Thema « Fastnacht » im modernen Arbeitsunterricht fruchtbar gemacht werden kann. — Die lebensvolle pädagogische Zeitschrift ist mit der Februarnummer pachtweise an den Verlag Orell Füssli in Zürich übergegangen und wird zweifellos durch die fachkundige Betreuung durch diese Firma noch in vermehrtem Masse in Stand gesetzt, ihre kulturelle Mission als führende pädagogische Monatsschrift der Schweiz zu erfüllen. Probehefte versendet der genannte Verlag kostenlos.

Die
Schreibmaschine
für jedes Budget

MONARCH PIONEER

Preis Fr. 215.—

Vereinigt Solidität und hübsche Ausführung mit leichter, normaler Bedienung. — Spezialrabatt für Lehrerinnen. — Prospekte und unverbindliche Vorführung durch



SMITH PREMIER SCHREIBMASCHINEN AG.

Marktgasse 19,	BERN,	Tel. 20.379
Uraniastrasse 35,	ZÜRICH,	Tel. 32.565
Elisabethenstrasse 54,	BASEL,	Tel. 21.529
Seevorstadt 70a,	BIEL,	Tel. 44.89
Rue de Lausanne 14,	FREIBURG,	Tel. 12.80
Hirschengraben 15,	LUZERN,	Tel. 20.901
St. Leonhardstrasse 49,	ST. GALLEN,	Tel. 22.99
Technikumstrasse 64,	WINTERTHUR,	Tel. 28.85

Genève — Lausanne — La Chaux-de-Fonds
Lugano — Neuchâtel — Sion

Stadt Neuenburg

Höhere Handelsschule

Vorbereitungskurs vom 19. April bis
13. Juli 1933

Durch diesen Kurs wird den jungen Leuten das Studium der französischen Sprache erleichtert, so dass sie im Herbst in eine der Klassen des II. oder des III. Schuljahres eintreten können.

System der beweglichen Klassen.

Besondere Vorbereitungskurse für junge Mädchen und Drogisten.

Post- und Eisenbahnabteilung. Anfang des Schuljahres: 19. April 1933.

Uhrhändlerabteilung. Anfang des Schuljahres: 19. April 1933.

Ferienkurse vom Juli bis September. Auskunft und Programme beim Direktor.

Feier des 50jährigen Bestehens der Schule: 8., 9. und 10. Juli 1933.

Die Wahl eines gewerblichen Berufes Die Berufswahl unserer Mädchen

Wegleitung für Eltern, Schul- und
Waisenbehörden

Beide Schriften sind herausgegeben von der Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverbandes

Einzelpreis 50 Cts.

Partienweise, von 10 Exemplaren an, zu 25 Cts.

Verlag der Buchdruckerei Bächtli & Co., Bern

Bitte an die Lehrerinnen, bei Wahl des Kurortes, bei Einkäufen usw. auf die Inserate in der „Lehrerinnen-Zeitung“ Bezug zu nehmen.



MONTI ob **LOCARNO**, Kurhaus
Betz. Seit 1904. **Südberglage mit
See- und Alpenblick. Pension**
ab **Fr. 6.50.** Auch jede **Diät.** Prosp.



LAUSANNE

Ecole supérieure et gymnase
de jeunes filles

Spezialkurse zur Erlernung der
französischen Sprache

1. Kursus mit Abgangszeugnis
2. Kursus mit Lehrpatent

Anfang 18. April 1933

OF 1720 L